

Inhalt:

1. Satzung muss konkreten Zweck für den Vermögensanfall nennen
2. Besonderer Vertreter eines Vereins kann Arbeitnehmer sein
3. Umsatzbesteuerung von Zuschüssen – BMF aktualisiert des UStAE

1. Satzung muss konkreten Zweck für den Vermögensanfall nennen

Wird in der Satzung bei der Pflichtregelung zum Vermögensanfall die Variante gewählt, die keine bestimmte Empfängerorganisation nennt, muss ein konkreter Zweck angegeben werden.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen bestätigt damit die Auffassung der Finanzverwaltung und die Verbindlichkeit der Vorgabe in der Mustersatzung in § Anlage 1 zu § 60 AO (Urteil vom 25.04.2024, 10 K 70/21).

Die Klausel lautet: *„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ...“*

Hier kann keine allgemeine Angabe gemacht werden, wie z.B. „für gemeinnützige und mildtätige Zwecke“, sondern es muss ein steuerbegünstigter Zweck nach § 52 bis 53 AO angegeben werden, so das FG.

Sinn und Zweck der satzungsmäßigen Vermögensbindung – so das FG – ist aber gerade, dass (ausschließlich) aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist und die Bindung des steuerbegünstigt gebildeten Vermögens im Dritten Sektor satzungsmäßig dauerhaft gewährleistet bleibt. Der Zweck muss deswegen so weit wie möglich konkretisiert werden.

Hinweis: Es genügt dabei die Angabe eines Katalogzwecks aus § 52 AO. Möglich ist auch die Angabe mehrerer Zwecke. Ein allgemeine Benennung ist deswegen in der Praxis meist auch nicht erforderlich.

2. Besonderer Vertreter eines Vereins kann Arbeitnehmer sein

Ein besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 Abs. 1 BGB, der als Geschäftsführer des Vereins tätig ist, kann als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sein. Dabei kommt es auf den Umfang der ihm übertragenen Geschäfte an.

Nach § 30 Satz 1 BGB kann in Vereinen durch Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die besonderen Vertreter sind wie der Vorstand satzungsmäßige Organe des Vereins. Sie gelten allerdings nur dann nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) nicht als Arbeitnehmer, wenn die Satzung die Bestellung zweifelsfrei gestattet.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, dass der Geschäftsführer eine arbeitnehmerähnliche Person nach § 5 Abs.1 Satz 2 ArbGG sei (Beschluss vom 11.07.2024, 9 AZB 9/24). Das sind Selbstständige, die als Arbeitnehmer gelten. Sie unterscheiden sich von Arbeitnehmern durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit. Arbeitnehmerähnliche Personen sind wegen ihrer ganz fehlenden oder gering ausgeprägten Weisungsgebundenheit sowie oft auch wegen fehlender oder geringer Eingliederung in die betriebliche Organisation in wesentlich geringerem Maße persönlich abhängig als Arbeitnehmer. Sie sind aber wirtschaftlich abhängig, wenn sie auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage angewiesen sind.

Dafür sprach nach Auffassung des BAG insbesondere die Vollzeitigkeit des Geschäftsführers. Außerdem war er aufgrund der vertraglichen Weisungsgebundenheit in der sozialen Typik einem Arbeitnehmer vergleichbar ist. Zudem war die Vertretungsvollmacht stark begrenzt.

Hinweis: Die Arbeitnehmereigenschaft hat insbesondere Auswirkungen auf den Kündigungsschutz und andere Schutzrechte z.B. Mutterschutz.

3. Umsatzbesteuerung von Zuschüssen – BMF aktualisiert den UStAE

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die neuere Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung von Zuschüssen aufgenommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend geändert (Schreiben vom 11.06.2024, III C 2 -S 7200/19/10001 :028).

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen gibt es immer wieder Unsicherheiten, weil die Abgrenzung von Leistungsentgelt und echtem Zuschuss nicht immer einfach ist. Das BMF korrigiert seine Rechtsauffassung zugunsten der Zuwendungsempfänger.

Neu und wichtig ist die Klarstellung des BMF, dass nicht allein auf die bezuschusste Tätigkeit abgehoben werden darf, sondern vor allem auf die Person des Zuwendungsempfängers und das Förderungsziel.

Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Zwecke, die der Zahlende mit den Zahlungen verfolgt, allenfalls Aufschlüsse darüber geben können, ob der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung vorliegt (UStAE, Abschnitt 10.2, Abs. 1, Satz 3).

Dass der Zuwendungsempfänger mit dem Zuschuss eine Leistung an den Zuwendungsgeber erbringt, ist also nicht allein ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, ob die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt ist. Indiz dafür ist u.a. der vom Zahlenden verfolgte Zweck.

Bisher vertrat das BMF die Auffassung, dass ein Leistungsaustauschverhältnis vorliegen kann, wenn die Bewilligung der Zuwendungen über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus mit besonderen Nebenbestimmungen verknüpft ist.

Das erwies sich in der Praxis als problematisch, weil eine genaue Definition der geförderten Leistung bei öffentlichen Zuschüssen der Regelfall ist. Die Finanzämter schlossen deswegen aus konkreten Leistungsbeschreibungen auf unechte Zuschüsse. Denn bei Leistungen, zu denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt – so die bisherige Auffassung des BMF – grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor (UStAE, Abschnitt 10.2, Abs. 9 Satz 5).

Hier korrigiert das BMF seine Auffassung: Ein Leistungsaustausch liegt nicht vor, wenn

- der Zahlungsempfänger die Zahlungen lediglich erhält, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können,
- vertraglich vereinbarte Zahlungen dem leistenden Zahlungsempfänger vorrangig zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden.

Damit stellt das BMF klar, dass Förderauflagen, die bestimmte Leistungen des Zuwendungsempfängers vorsehen, nicht zwingend zu einem Leistungsaustausch mit dem Zuwendungsgeber führen. Immer muss geprüft werden, welche Förderziele im Vordergrund stehen und welche

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 475 – Ausgabe 12/2024 – 5.09.2024

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

– z.B. gemeinwohlorientierte – Ausrichtung die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers insgesamt hat.

Diese Einschränkung gilt aber nicht unbegrenzt. Eine Leistungstausch kann insbesondere vorliegen, wenn der Zuwendungsempfänger Aufgaben übernimmt, die sonst vom Zuwendungsgeber erbracht werden. Das gilt z.B., wenn eine Einrichtung im Rahmen einer Zuschussförderung Geschäftsbesorgungsleistungen für den öffentlichen Zuwendungsgeber übernimmt.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl